

Ausschreibungsunterlagen inkl. Erläuterungen und Leistungsverzeichnis

Bauvorhaben: Anlage von Rotbauchkengewässern und Umgestaltung eines Grabens

Bauort: Landkreis Lüchow-Dannenberg, Projektgebiet „Kaltenhof“

Bauherr: NABU Niedersachsen

Angebot über: Erd- und Tiefbauarbeiten

A. Allgemeine Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen insbesondere der Verbesserung des Lebensraumes der Rotbauchunken. Es ist die Umsetzung eines Maßnahmenpaketes im Gebietsteil A des Biosphärenreservates vorgesehen.

Die fachliche Betreuung erfolgt durch Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) bzw. des mit der Bauüberwachung (BÜ) beauftragten Büros Amphi International.

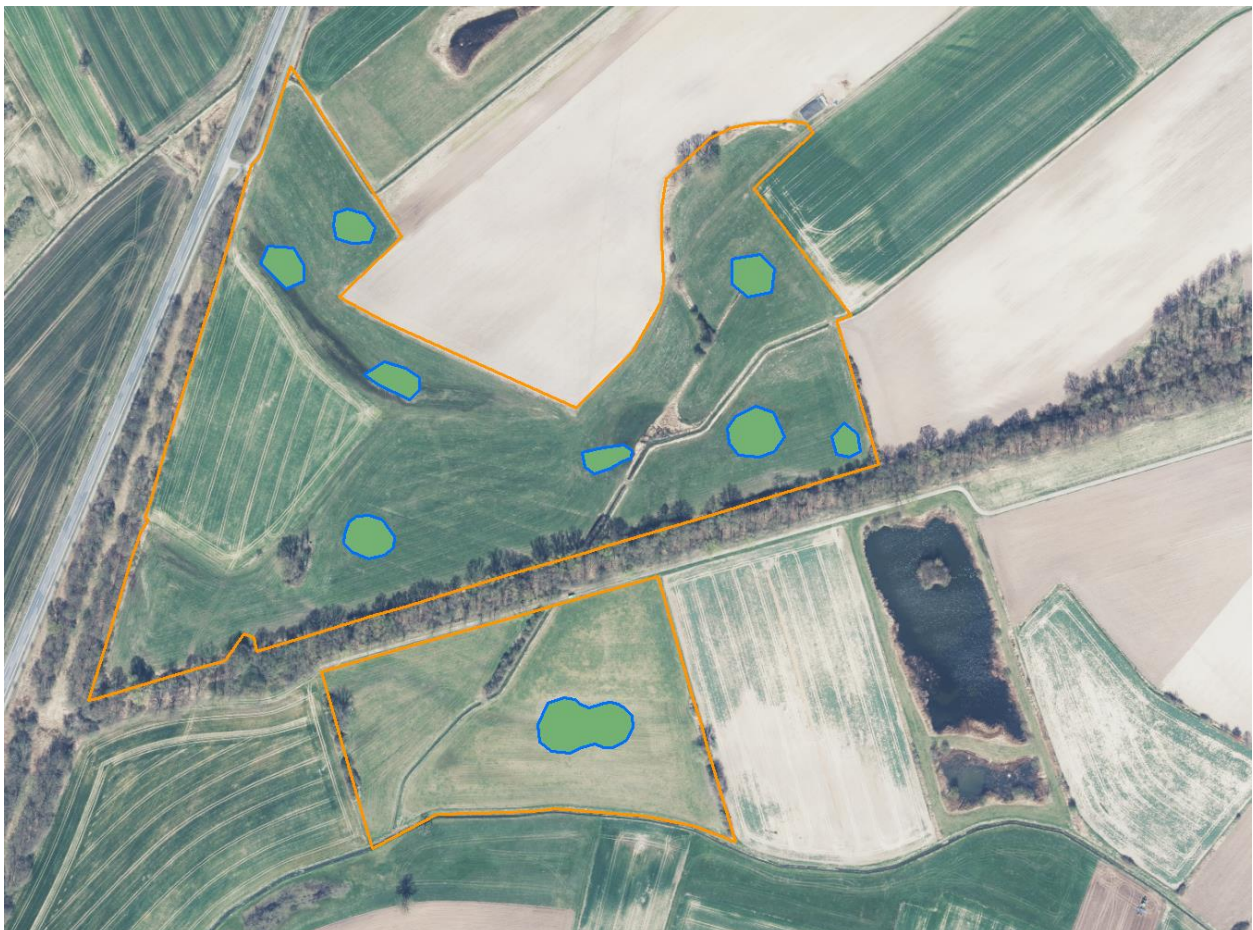
Lage

Gebietsteil A „ehem. LSG "In der Elbmarsch" (Feuerwehrplatz Damnatz)“ des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ in den Gemeinden Langendorf und Damnatz, Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Neuanlage von Gewässern:

Es sollen insgesamt 9 neue Gewässer auf landwirtschaftlich genutzter Fläche (Weide-Grünland) mit einer Gesamtgröße von ca. 7.417 m² (ca. 7.486 m³ Aushub) hergestellt werden.

Der anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Oberboden und übrigen Boden unmittelbar abzutransportieren. Ein Teil des Oberbodens (ca. 1.100 m³) wird vor Ort verwertet.



Karte 1: Gewässerneuanlagen, nicht maßstabsgetreu

Umgestaltung eines vorhandenen Grabens:

Der Binnenentwässerungsgraben (ca. 150 m lang) soll auf einer Länge von ca. 120 m beidseits stellenweise abgeflacht und verblockt werden.

Der bei der Umgestaltung anfallende Bodenaushub (ca. 100 m³) wird unmittelbar wieder für die Verblockungen benötigt.



Karte 2: Umgestaltungsbereich des Grabens, nicht maßstabsgetreu

Anlage von Wällen:

An drei Stellen sollen Wälle entstehen. Die Wälle dienen der Abgrenzung der Fläche zu den umliegenden intensiv bewirtschafteten Flächen.

Auf einer Gesamtlänge der Wälle von rund 400 m sollen rund 1.100 m³ Oberboden verwertet werden. Die Wälle sollen beim Bau eine Aufstandsfläche von ca. 3 m, eine Höhe von ca. 1 m und eine Kronenbreite von ca. 1 m haben.



Karte 3: Anlage von Wällen, nicht maßstabsgetreu

2. Verwertung und Transport des anfallenden Bodens

Anfallender Boden ist getrennt nach Oberboden und mineralischem Boden aufzunehmen.

Es fallen ca. 1.473 m³ Oberboden an. Der überwiegende Teil (ca. 1.100) m³ wird für die Gestaltung der Wälle (siehe Punkt 1.3) verwendet werden.

Die Restmenge des Oberbodens (ca. 373 m³) sowie der anfallende mineralische Boden (ca. 6.013 m³) sind zu einer vorgegebenen Lagerfläche (Entfernung maximal 13 km) abzufahren, als Miete/Halde abzukippen und zu profilieren.

Es kann zu einer Veränderung der Ablagerungsfläche kommen, was zu einer kürzeren Transportentfernung führen kann. Die Abrechnung erfolgt dann anhand der tatsächlichen Transportentfernung (siehe Anlage 1 LV).

Über die jeweilige Verwertung ist ein Nachweis zu führen und der Biosphärenreservatsverwaltung bzw. der örtlichen BÜ zur Verfügung zu stellen.

Es sind folgende Handlungen verboten um den Bodenaushub zu verwerten:

- i. Gewässer wesentlich umzugestalten oder durch Verfüllung zu beseitigen,
- ii. Veränderung des Geländereiefs auf Grünlandflächen (Verfüllen von Senken),
- iii. Das Geländereief außerhalb von Ackerflächen zu verändern,
- iv. Bodenauftrag auf Ackerflächen im C-Gebiet,
- v. Aufschüttungen mit mehr als 3 m Höhe und mehr als 300 m² Fläche.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BAUSTELLE

1. Lage der Baustelle

Gemeinden Langendorf und Damnatz, Landkreis Lüchow-Dannenberg

Die Maßnahmenflächen befinden sich in den Gemarkungen Kaltenhof und Quickborn-Damnatz.

Der Boden ist auf eine Lagerfläche, welche zu Baubeginn bekannt gegeben wird, in max. 13 km Entfernung abzufahren.

2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das öffentliche Wegenetz (B 191, gemeindeeigene Wege und über Wirtschaftswege) an den öffentlichen Verkehr angebunden.

Vor Baubeginn hat eine Beweissicherung der Transportstrecken mit der BRV, den Gemeinden Langendorf und Damnatz sowie der Stadt Dannenberg zur Benutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege zu erfolgen, welche in einem Protokoll festgehalten wird.

3. Zugänge / Zufahrten

Die Zuwegung zu der Baustelle kann über die genannten öffentlichen Straßen erfolgen.

Die Zugänge und Zufahrten sind im Bereich der Baustelle während der Bauzeit für die Anlieger, insbesondere auch für den landwirtschaftlichen Verkehr, jederzeit nutzbar zu halten. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der AN die Zufahrten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

4. Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Lagerflächen für den anfallenden Bodenaushub stehen aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit grundsätzlich nicht zur Verfügung, der Bodenaushub muss ohne Zwischenlagerung abtransportiert werden.

Flächen für die Baustelleneinrichtung sind innerhalb des Gebietes aufgrund dessen Schutzwürdigkeit grundsätzlich nicht vorhanden.

Der AN muss rechtzeitig vor Baubeginn eigenverantwortlich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden bzw. Grundeigentümern eine geeignete Baustelleneinrichtungsfläche nachweisen.

Hierfür anfallende Kosten, sowie Kosten für ggf. erforderlich werdende Befestigungen von Flächen und deren Rückbau fallen unter die Position Baustelleneinrichtung.

Die Instandsetzung von Zufahrtswegen und Fahrspuren auf Grünland fallen unter die Position Baustelle räumen.

Das genutzte Gelände ist nach Beendigung der Bauarbeiten umgehend zu räumen und nach Weisung der BRV bzw. der örtlichen BÜ in den vor Beginn vorhandenen Zustand zu versetzen.

Der AN haftet für alle Folgen, die sich aus der Baustelleneinrichtung und der ggf. nicht sachgemäßen Beseitigung nach Beendigung der Arbeiten ergeben.

Die Tagesunterkünfte und sanitären Anlagen sind entsprechend der jeweiligen Belegschaftsstärke und den geltenden Vorschriften in Abstimmung mit der BRV und der örtlichen BÜ aufzustellen und vorzuhalten.

5. Baugrundverhältnisse

Die Baumaßnahmen finden auf zum Teil schwierigem Untergrund (überwiegend Auenlehm und Gley) statt. Aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse ist der Abtransport des Bodenmaterials mit landwirtschaftlichen Maschinen (Traktor mit Anhänger, Dumper) durchzuführen.

Es ist daher außerdem erforderlich, die Baggerarbeiten durch Fahrzeuge mit Moor- bzw. Kettenlaufwerk vorzusehen.

6. Schutzbereiche, Schutzobjekte

Die Baustelle liegt im Gebietsteil A des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“. Für den Gebietsteil A nimmt der Landkreis Lüchow-Dannenberg die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr. Darüber hinaus liegt die Baustelle auch im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie im EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“.

Im Baustellenbereich bzw. unmittelbar daran angrenzende Gräben oder Gehölz-/ Röhrichtbestände dürfen nicht geschädigt bzw. beeinträchtigt werden.

Es gelten die Festlegungen in der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten.

Der AN ist, sofern die Baumaßnahme auf Gewässer (einschließlich Grundwasser) einwirken kann, verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt aufzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden bzw. auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zum Schutz von Gewässern sind zu beachten.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Betriebsstoffe, Schmiermittel und dergleichen) im Baustellenbereich ist auf einen Tagesbedarf zu beschränken. Evtl. erforderliche Einrichtungen für die Lagerung bzw. Umfüllung dieser Stoffe sind vom AN entsprechend den geltenden und anerkannten Regeln der Technik vorzuhalten und zu benutzen. Der AN haftet im vollen Umfang für evtl. Schäden durch den unsachgemäßen Umgang mit diesen Stoffen und ihre Verwendung.

7. Anlagen im Baubereich

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Flächeneigentümers befinden sich auf den Maßnahmenflächen keine öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen über die im LV enthaltenden Positionen hinaus werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat sich vor Baubeginn mit dem Pächter der Fläche hinsichtlich landwirtschaftlicher Versorgungseinrichtungen in Verbindung zu setzen.

8. Besichtigung des Baubereiches

Vor Abgabe eines Angebotes ist der Anbieter verpflichtet, den Baubereich eingehend zu besichtigen und sich über die die Preisbildung beeinflussenden Umstände und örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Terminabsprachen zur Besichtigung des Baubereiches erfolgen mit der BRV. Nachforderungen, die sich aus Unkenntnis der Örtlichkeit ergeben, können später nicht berücksichtigt werden.

9. Eigentumsverhältnisse

Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum des Landes Niedersachsen (Biosphärenreservatsverwaltung).

C. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG

1. Bauberatung

Vor Beginn der Ausführung findet eine Bauanlaufberatung mit den an der Planung und Ausführung Beteiligten statt. Dabei wird das Vorhaben konkret erläutert.

Die Baumaßnahmen werden bauökologisch begleitet.

2. Verkehrssicherung und Verkehrsführung

Eine stete Reinigung der vom Baustellenverkehr benutzten bzw. gekreuzten öffentlichen Verkehrswege ist durch den AN ohne besondere Vergütung sicherzustellen.

Alle nicht gesondert angesprochenen notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen werden als Maßnahmen im Sinne der Ziff. 18 der ZVB-StB 88 angesehen und entsprechend durchgeführt. Aufwendungen hierzu sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Darüber hinaus gelten die Anordnungen der Verkehrsbehörde.

3. Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen/Bauablauf

Aufgrund der besonderen Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse und Schwäne sowie artenschutzrechtlicher Erfordernisse ist das Baufenster eingegrenzt.

Erd- und Tiefbauarbeiten (siehe Anlage 1, LV Position 2)

Hier ist als **Baubeginn die 36. KW** (ab 31.08.2020) vorgesehen, die Maßnahmen sind bis zum **Ende der 40. KW** zwingend umzusetzen. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, kann der Zeitraum für die Maßnahmen in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ erweitert werden. Ist eine Umsetzung der Maßnahmen in diesem Zeitraum nicht möglich, muss unter Berücksichtigung der Rast- und Zugvogelzeit bzw. der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ein Termin im Frühjahr oder Herbst 2021 mit dem AN abgestimmt werden.

Die Reihenfolge und Abwicklung der einzelnen Arbeiten obliegt dem AN in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ.

Den Anweisungen der BRV ist Folge zu leisten. Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem fachkundigen Anlagenleiter besetzt sein.

Der AN hat auf einen geordneten Bauablauf zu achten und die einzelnen Arbeitsvorgänge so aufeinander abzustimmen, dass die beim Bau Beschäftigten und sonstige Dritte nicht gefährdet werden. Er hat alle Vorgänge von Bedeutung, Beanstandungen und Unstimmigkeiten im Bauablauf unter Angabe von Tag und Stunde in einem Bautagebuch aufzuzeichnen; schwerwiegende Vorkommnisse – wie z. B. Unfälle – hat er dem Baubevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit ist der AN auch für die Tätigkeit seiner Nachunternehmer verantwortlich.

4. Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle obliegt während der gesamten Bauzeit, auch in den Arbeitspausen, allein dem AN.

Der AN ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Arbeitsschutz einzuhalten.

Der AN haftet für alle Schäden und deren Folgekosten, die durch die Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen entstehen.

5. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Unmittelbar mit Beginn der Erdbaumaßnahmen erfolgt die Kennzeichnung der neu anzulegenden Gewässer anhand von Testkreuzen durch die BRV bzw. durch die örtliche BÜ.

Die der Ausschreibung beigelegten Lagepläne der Gewässer dienen der Orientierung, ggf. aufgrund der Geländegegebenheiten erforderliche geringfügige Abweichungen von den Planunterlagen werden vor Ort zwischen den Beteiligten und dem AN abgesprochen.

Die Abrechnung der entsprechend gekennzeichneten Leistungen erfolgt nach entsprechendem Aufmaß bzw. Stundennachweis. Sämtliche Aufmaßprotokolle sind dem AG zur Bestätigung vorzulegen.

6. Gewährleistung

Der AN hat eine Gewährleistung für die von ihm durchgeführten Baumaßnahmen von 4 Jahren zu übernehmen.

7. Ausführungsunterlagen

Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Anlage 1	Leistungsverzeichnis
Anlage 2	Übersichtskarte
Anlage 3	Lageplan
Anlage 4	Gewässerdaten
Anlage 5	Rechtliche Vorgaben